



# FVA

FISCHEREI-VEREIN / AESCH-ANGENSTEIN

## Beitrittserklärung

- |                          |   |                |            |
|--------------------------|---|----------------|------------|
| <input type="checkbox"/> | Als <b>Mitglied</b> mit Fischerkarte                    | Jahresbeitrag: | CHF 155.00 |
| <input type="checkbox"/> | Als <b>Mitglied</b> mit Fischerkarte und Gastkarte      | Jahresbeitrag: | CHF 215.00 |
| <input type="checkbox"/> | Als <b>Mitglied</b> ohne Fischerkarte                   | Jahresbeitrag: | CHF 55.00  |
| <input type="checkbox"/> | Als <b>Jungfischer</b> (12 - 17 Jahre) mit Fischerkarte | Jahresbeitrag: | CHF 35.00  |

Die Jahresbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Beruf: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Tel. Privat: \_\_\_\_\_ Tel. Geschäft: \_\_\_\_\_

Handy-Nr.: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

SaNa-Sportfischerbrevet-Nr.: \_\_\_\_\_

Referenz: \_\_\_\_\_

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die bereit ist, den Jahresbeitrag zu entrichten, den jährlichen Arbeitseinsatz zu leisten und die statutarischen Bestimmungen zu respektieren.

Mit der Aufnahme ist der Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr geschuldet.

Aufnahmebegehren sind mit einer Referenz dem Präsidenten des FVA schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet über das Aufnahmegesuch (Art. 5).

Voraussetzung für den Bezug der Fischerkarte ist der Besitz des SaNa-Ausweises. Die Anzahl der Karten am Gewässer ist limitiert. Die Länge der Vereinszugehörigkeit und die persönliche Arbeitsleistung für den Verein bestimmen die Zuteilung der verfügbaren Karten.

Der Vorstand ist befugt, Mitglieder, die den Jahresbeitrag nicht entrichten, oder Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen oder zu schädigen versuchen, oder Mitglieder, die die Statuten, Vereinsbeschlüsse oder Fischereibestimmungen verletzen, aus dem Verein auszuschliessen. Der Ausschluss kann auch ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Der Austritt aus dem FVA erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten des FVA. Für das laufende Vereinsjahr sind Mitgliederbeitrag und Betrag für die Fischerkarte voll geschuldet, d.h. es erfolgt kein pro rata temporis Ausgleich.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Gesuchstellers